

Vereinssatzung des Tennisclubs Rot-Weiß Celle

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TC Rot-Weiß Celle“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Tennisclub „Rot-Weiß“ hat sich die Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports zum Ziel gesetzt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Landes-Sportbund und des zuständigen Fachverbandes.

§ 3

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede ehrenhafte, natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich durch Aufnahmeantrag und Anerkennung der Vereinssatzung, durch Unterschrift zu erfolgen. Der Antrag bedarf bei nicht volljährigen Personen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Austritt der Mitglieder

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres.

§ 5

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem Auszuschließenden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Beitrag ist von den Mitgliedern jährlich mittels Einzugsermächtigung bis zum 1. April zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Details werden in der Beitragsordnung geregelt. Der Beitrag für Jugendliche wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Mitglieder, die nach dem 1. April eintreten, haben den Beitrag unverzüglich mittels Einzugsermächtigung zu leisten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart für den Turniersport, dem Sportwart für Breitensport, dem Jugendwart, dem Schriftwart, dem Pressewart und dem Technikwart.
2. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26, Abs. 2, BGB, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
3. Der Vorstand leitet den Verein, der geschäftsführende Vorstand vertritt ihn nach außen. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach dem Rotationsverfahren auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Gemeinsam gewählt werden:

der 1. Vorsitzende, der Sportwart für den Turniersport, der Schriftwart und der Pressewart,

der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart, der Sportwart für Breitensport und der Technikwart.

5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung zwei Sachgebietsfunktionen ausüben.

§ 9

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke, außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 € (in Worten: Fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
 - b) jährlich, einmal in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres

2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder muss der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11

Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einladung kann per Brief oder per e-mail erfolgen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist endet mit dem Tage der Absendung an die letzte bekannte Mitglieds-Anschrift.

..5/..

§12

Beschlussfähigkeit

1. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Sind gemäß Punkt 3 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls zwei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten.
6. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 30 % der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei einer Veränderung des Zwecks des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

..6/..

§ 14

Protokolle

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, zeichnet der Letzte, der Versammlungsleiter, die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 12).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks an die Stadt Celle zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit auf dem Sportgebiet, insbesondere des Tennissports.

Celle, 5. Februar 2013